

**Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und  
des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt  
(Zweite Zahlungsdiensterichtlinie)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 13. Januar 2018 (90 101 01 – 11-001 – 446)**

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zweite Zahlungsdiensterichtlinie, ABl. EU Nr. L 337, S. 35) enthält in Artikel 62 Absatz 4 eine Regelung, wonach zukünftig keine Entgelte für SEPA-Überweisungen, SEPA-Lastschriften und für die Nutzung gängiger Kreditkartenzahlungen mehr erhoben werden dürfen (sogenanntes Surcharging-Verbot). Bei Kreditkartenzahlungen von Verbrauchern gilt dies nur für Karten, die im Vier-Parteien-Zahlverfahren ausgegeben werden (hierzu zählen die meisten gängigen Debit- und Kreditkarten wie Visa und Mastercard). Artikel 62 Absatz 4 der Richtlinie gilt auch für öffentliche Stellen, insbesondere im Rahmen der Erhebung von Gebühren und Auslagen, da der Richtlinienentwurf insoweit keine Einschränkungen im Hinblick auf die Erhebung öffentlich-rechtlicher Abgaben vorsieht. Auch wenn die Europäische Union im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Gebührenerhebung allenfalls beschränkte Rechtsetzungskompetenzen hat, so geht es hier nicht um die Gebühr als solches, sondern um Zahlungsdienstleistungen in Mehrpersonenverhältnissen, die unter die Binnenmarktregeln und die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie fallen.

Zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017 (BGBl I S. 2446) beschlossen und § 270a BGB geschaffen. Hiernach ist eine Vereinbarung unwirksam, durch die der Schuldner verpflichtet wird, ein Entgelt für die Nutzung einer SEPA-Basislastschrift, einer SEPA-Firmenlastschrift, einer SEPA-Überweisung oder einer Zahlungskarte zu entrichten. § 270a BGB tritt am 13. Januar 2018 in Kraft. Danach dürfen auch im hoheitlichen Bereich ab dem 13. Januar 2018 insbesondere für Kreditkartenzahlungen des Vier-Parteien-Zahlverfahrens keine Gebühren oder Auslagen mehr erhoben werden.

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz in Kraft.